

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über den Austausch und gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Problemdefinition

Abkommen über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen gewährleisten die Anwendung entsprechender Regelungen für den Schutz klassifizierter Informationen, die gemäß dem innerstaatlichen Recht einer der Vertragsparteien als solche gekennzeichnet und der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Klassifizierte Informationen sind solche, denen eine bestimmte Klassifizierungsstufe zugeordnet wurde, z.B. "vertraulich" oder "geheim", vgl. für die österr. Rechtslage § 3 Informationssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 67/2012. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist unter anderem Voraussetzung dafür, dass sich österreichische Unternehmen im Staat des Vertragspartners um einschlägige Aufträge in sensiblen Bereichen (Hochtechnologie, Sicherheit) bewerben können. Unternehmen erhalten derartige Bewerbungsunterlagen nur dann, wenn sie bestimmte Standards zum Schutz dieser Informationen erfüllen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung jenes Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, bestätigt wird. Mit einem bilateralen Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen werden die rechtlichen Grundlagen hierfür und für den generellen Austausch klassifizierter Informationen zwischen österreichischen Behörden mit jenen des jeweiligen Vertragspartners geschaffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Österreichische Unternehmen haben nicht die Möglichkeit, sich im Staat der anderen Vertragspartei um Aufträge in sensiblen Bereichen zu bewerben. Ebenso wäre die Zusammenarbeit österreichischer Behörden mit jenen des jeweiligen Vertragspartners im klassifizierten Bereich nicht möglich.

Ziel(e)

- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch klassifizierter Informationen.

Das Abkommen bietet die rechtliche Grundlage für den Austausch von klassifizierten Informationen und kann generell für die Zusammenarbeit im klassifizierten Bereich bei Industrie, Behörden und Forschung angewendet werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Feststellung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsklassifizierungsstufen und Kennzeichnungen
- Gegenseitige Notifizierung der Sicherheitsbehörden
- Regelung der Abläufe betreffend den Schutz klassifizierter Informationen

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenenebene." für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 14 InfoSiG

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 422675343).